

DAS KLEINGEDRUCKTE: DIE AUFTRITTSBEDINGUNGEN

VERBLÜFFENDE UNTERHALTUNG

Marc Dibowski, Erlestraße 3a, 45894 Gelsenkirchen, Tel.: 0209 - 386 09 34

DATEN (Vertragspartner, Ort, Gage, Absprachen, Programm, Dauer, Beginn ...)

- 1) Benötigt werden ein Tisch normaler Höhe und zwei Stühle (nicht für Tischzauberei). Ein Stromanschluss sollte in 10-Meter-Umkreis zu finden sein (nur bei Mikrofoneinsatz).
- 2) Veranstaltungen im Freien können nur bei beständig trockenem und windstillem Wetter stattfinden. Bei unbeständigem Wetter ist vom Veranstalter für eine Ausweichmöglichkeit zu sorgen (Zelt, Pavillon, Gebäude). Ein Zelt oder Pavillon muss von drei Seiten geschlossen sein. Bei Regen sind Freiluftveranstaltungen generell nicht möglich.
- 3) Um eine Vorführung möglich zu machen, muss dem Künstler mindestens eine freie Vorführfläche von 2,5*2,5 Metern zur Verfügung stehen. Bei mehr als 100 Zuschauern ist eine kniehohe Bühne/Podest sehr hilfreich (gilt nicht für Tischzauberei und nicht für Kindergeburtstage).
- 4) Vorstellungen in Räumen sind generell vorteilhafter (weniger Fremdgeräusche). Gerade Kinder lassen sich bei geplanten Kindervorstellungen sehr leicht durch andere akustische Reize ablenken (Kapelle, Feuerwehr etc.). Zudem sind die Sichtverhältnisse dort meist besser.
- 5) Die Sicht der Zuschauer sollte nur von vorne erfolgen können. Zuschauer von der Seite oder insbesondere von hinten sind nicht gewünscht, da sie sowohl den Künstler als auch die anderen Zuschauer stören. Seitlich stehende Zuschauer sehen unter Umständen nicht alles und werden dadurch unruhig. Eine Abgrenzung mit Flatterband von der Seite und eine Wand, Mauer, Hecke (o. Ä.) im Hintergrund reicht oft schon aus (gilt nicht für Tischzauberei).
- 6) Zumindest in der ersten Reihe sollte sich eine Bestuhlung oder eine sonstige Sitzgelegenheit befinden. Der Abstand der ersten Sitzreihe zum Künstler sollte 2 Meter betragen. Vor, während und nach Kindervorstellungen ist für eine Betreuung der Kinder seitens des Veranstalters zu sorgen (gilt nicht für Tischzauberei).
- 7) Für eine ausreichende Beschallung mittels drahtlosem Headset oder Ansteckmikrofon bei mehr als 200 Zuschauern (Richtwert für Veranstaltungen in Räumen), ist vom Veranstalter zu sorgen. Bei geringeren Zuschauerzahlen sorgt eine eigene drahtlose Mikrofonanlage für eine ausreichende Beschallung. Tischzauberei kann nur bei hinreichenden akustischen Bedingungen stattfinden/fortgeführt werden. Eventuell anfallende GEMA-Anmeldungen sind vom Veranstalter zu tragen.
- 8) Für einen ungestörten Auf- und Abbau der Requisiten (jeweils 30 Minuten) ist vom Veranstalter zu sorgen.
- 9) Ein Ansprechpartner sollte bei Fragen und Problemen immer in der Nähe sein.
- 10) Der Start der Vorstellung kann sich aus triftigen Gründen um bis zu einer Stunde verschieben, was ich Ihnen aber spätestens 2 Tage vorher mitteilen würde. Ausnahmen bilden schriftlich festgelegte Startzeiten. Geringe Verspätungen sind aus Gründen höherer Gewalt leider nicht immer auszuschließen (Stau, Parkplatzprobleme). Ich bitte um Verständnis, versuche aber selbstverständlich immer pünktlich, mindestens ½ Stunde vor dem geplanten Beginn der Show bei Ihnen zu erscheinen.
- 11) Die Dauer der Show ist in einem Toleranzzeitraum von 15% zu sehen. Die Gestaltung des Zauberprogramms bleibt dem Künstler überlassen.
- 12) Bei einer Absage der Vorstellung von dem Veranstalter mehr als 7 Tage vorher, werden 50% der Gage fällig. Bei einer Absage des Veranstalters weniger als 7 Tage vorher, werden 80% der Gage fällig. Wird die Veranstaltung am geplanten Tag der Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt, ist die komplette Gage fällig, ebenso bei einer begründeten Absage oder Abbruchs seitens des Künstlers wegen unzureichender Rahmenbedingungen oder Nichtachtung dieser Auftrittsbedingungen, die nicht spontan behoben werden können.
- 13) Bei einer Absage des Künstlers auf Grund höherer Gewalt oder Krankheit oder dringender Dienstverpflichtung wird versucht, einen gleichwertigen Ersatz zu stellen. Marc Dibowski ist nur dann zu Schadenersatz verpflichtet, wenn die Aufführung aufgrund eines Umstandes nicht stattfinden kann, welchen alleinig der Künstler zu vertreten hat. Im Zweifel hat der Künstler nur für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten einzustehen. Der Ersatz des Schadens, der dem Veranstalter dann infolge Nichtaufführung oder Abbruch entsteht, ist dann betragsmäßig höchstens auf die vereinbarte Gage beschränkt. Als Gerichtsstand gilt Gelsenkirchen als vereinbart.
- 14) Eine genaue Auftrittsadresse inkl. Notfalltelefonnummer wird dem Künstler mitgeteilt.

- 15) Die Gage von xxx EUR ist fällig am Tage der Veranstaltung und ist zahlbar in bar. Eine Überweisung der Gage auf das Konto des Künstlers innerhalb von 7 Tagen kann vorher vereinbart werden. Alle Forderungen des Künstlers sind mit der Gage abgegolten (Anfahrt, Verbrauchsmaterialien etc.). Eine Mahngebühr in Höhe von 5% des Rechnungsbetrages kann bei Nichteinhaltung des Zahlungszeitraumes berechnet werden. Skonto kann nicht gewährt werden.
- 16) Sollte eine Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.
- 17) Die Rechnung/Quittung enthält keine extra ausgewiesene Mehrwertsteuer (nach §2, §15 Absatz 1.1; Kleinunternehmer nach §19 UStG).

BEI BEDARF HIER UNTERSCHRIFTEN

Ort, Datum

Marc Dibowski – Künstler

Ort, Datum

Vertragspartner (Veranstalter)

Beispielvertrag der Homepage www.dibowski-online.de für
Marc Dibowski – Verblüffende Unterhaltung.

Anforderungen können ergänzt, gestrichen oder abgeändert werden.
Dies ist immer abhängig von der Art der Veranstaltung.